

So werden die versiegelten Flächen mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wurde:

- Faktor 0,9 für vollständig versiegelte Flächen, z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen.
- Faktor 0,6 für stark versiegelte Flächen, z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster.
- Faktor 0,3 für wenig bzw. schwach versiegelte Flächen, z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer.
- Faktor 0,0 für versiegelte Flächen die das anfallende Niederschlagswasser nachweislich nicht unmittelbar oder mittelbar in die Kanalisation einleiten, diese sind nicht gebührenrelevant.

Berechnungsbeispiel:

Für eine Rasengittersteinfläche von 150 m² wurde der Versiegelungsgrad mit einem Faktor von 0,3 festgesetzt. Daraus ergibt sich eine gebührenrelevante Fläche von 45 m² (150 m² x 0,3 = 45 m²). Die Niederschlagswassergebühr würde dann 12,60 EUR (0,28 EUR/m² x 45 m² = 12,60 EUR) betragen.

Auswirkungen der gesplitteten Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr stellt keine Gebührenerhöhung dar, doch kommt es durch die verursachergerechte Aufteilung, nach Art und

Größe der versiegelten Flächen und der Menge des verbrauchten Frischwassers zu einer Verschiebung der Gebührenlast.

Bei Grundstücken mit großen versiegelten Flächen und gleichzeitig geringem Wasserverbrauch (z.B. Supermarkt), kommt es zu einer Erhöhung der individuellen Gebührenbelastung. Für Grundstücke, auf denen ein hoher Frischwasserverbrauch vorliegt, die aber relativ kleine versiegelte Flächen aufweisen (z.B. Mehrfamilienhaus), werden weniger Gebühren fällig werden. Für kleinere Grundstücke mit normaler Wohnbebauung (z.B. Einfamilienhaus) ergeben sich in der Regel nur geringfügige Änderungen.

Vergleichsberechnung (Beispiel):

In einem Einfamilienhaus mit 130 m² Dachfläche (vollversiegelt) und einer Zufahrt, gepflastert 85 m² (stark versiegelt), werden von den Bewohnern 170 m³ Wasser im Jahr verbraucht:

Bisherige Abwassergebühr (ALT)

170 m³ x 2,10 EUR/m³ = **357,00 EUR**

Gesplittete Abwassergebühr (NEU)

Schmutzwassergebühr

170 m³ x 1,40 EUR/m³ = **238,00 EUR**

Niederschlagswassergebühr

vollversiegelte Fläche 130 m² x 0,9 = 117 m²

stark versiegelte Fläche 85 m² x 0,6 = 51 m²

gebührenrelevante Fläche 168,00 m² x 0,28

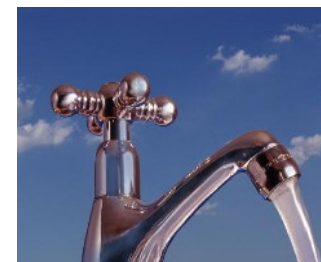
EUR/m² = **47,04 EUR**

238,00 EUR + 47,04 EUR = **285,04 EUR**



Gesplittete Abwassergebühr **in Hardthausen**

Allgemeine



Informationen

Bisherige einheitliche Abwassergebühr

Bis vor Kurzem war in den meisten Kommunen in Baden-Württemberg noch die Abrechnung der Abwassergebühren nach dem so genannten Frischwassermaßstab üblich. Dabei wurde unterstellt, dass die Menge des Abwassers, das die Gebührenzahler der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuführen, etwa der Menge entspricht, die sie an Frischwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen haben.

Grund der Umstellung

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wurde, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern, befestigten Flächen usw. in das Kanalnetz gelangt. Die Kosten der Beseitigung dieses Wassers wurden bei dem einheitlichen Frischwassermaßstab ebenfalls nach der bezogenen Frischwassermenge verteilt. Eine Abrechnung des tatsächlich eingeleiteten Niederschlagswassers erfolgte somit nicht. Die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers wurden über die einheitlichen Abwassergebühren mitfinanziert.

Aufgrund dieser Ungerechtigkeit in der Gebührenverteilung erklärte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, mit Urteil vom 11.03.2010, den bisherigen Frischwassermaßstab in Form der „Einheitsgebühr“ für unzulässig. Durch dieses Urteil sind nun alle Gemeinden in Baden-Württemberg dazu verpflichtet, die Kosten für

die öffentliche Abwasserbeseitigung verursachergerecht, entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erheben. Diese Verpflichtung der Gemeinden wird durch die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfüllt.

Die gesplittete Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr beseitigt die Ungerechtigkeit bei der Gebührenverteilung und sorgt somit für eine gerechtere und wirklichkeitsnähere Kostenverteilung. Die Abwassergebühr wird in die Schmutzwassergebühr und in die Niederschlagswassergebühr gesplittet.

- Die Schmutzwassergebühr deckt dabei die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers. Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt.
- Die Niederschlagswassergebühr deckt die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden dabei anhand der versiegelten Flächen, von denen Regenwasser in die Kanalisation gelangt, berechnet. Versiegelte Flächen sind dabei im Wesentlichen Dächer, befestigte Verkehrs- und Hofflächen.

Gebührenerhöhung?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr stellt keine Gebührenerhöhung dar. Zwar wird die Niederschlagswassergebühr neu eingeführt, da diese Kosten aber bereits in der bisherigen Schmutzwassergebühr mit enthalten waren, wird gleichzeitig die Schmutzwassergebühr je m³ Frischwasserbezug entsprechend geringer. Es findet also keine Gebührenerhöhung, sondern eine Umverteilung der Gebühren statt. Die gesplittete Abwassergebühr teilt somit die Kosten der Abwasserbeseitigung und -reinigung verursachergerecht, unter den tatsächlichen Benutzern auf.

Berechnung der gesplitteten Abwassergebühr

Die gesplittete Abwassergebühr setzt sich zusammen aus der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr.

- Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem entnommenen Frischwasser (Zählerablesung) und beträgt derzeit 1,40 EUR pro m³ Abwasser.
- Die Niederschlagswassergebühr wird anhand der Größe der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, über die Niederschlagswasser, mittelbar und unmittelbar, in die Kanalisation eingeleitet wird berechnet und beträgt 0,28 EUR/m² versiegelte Fläche. Zu beachten ist hierbei, dass die versiegelten Flächen entsprechend ihrem Versiegelungsgrad zum Tragen kommen.